

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2024)

zum Thema:

Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens II

und **Antwort** vom 16. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 20 186
vom 3. September 2024
über Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welchen Stand hat die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in Berlin aktuell erreicht?

Antwort zu 1:

Das IT-Fachverfahren "elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren" (eBG) unterstützt die Mitarbeitenden in den Bauaufsichts- und Wohnungsaufsichtsbehörden seit Jahren bei den komplexen bau- und wohnungsaufsichtlichen Geschäftsprozessen nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) mit

- Erfassung und Vervollständigung u. a. der Vorgangsdaten, Übernahme der Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen,
 - Bearbeitung, insbesondere mit formeller und fachlicher Prüfung,
 - (meist vielen) Beteiligungen anderer Behörden und Stellen,
 - Information von Behörden und Dienststellen und
 - Bescheidung / Beantwortung
- im Land Berlin.

Die Baugenehmigungsverfahren sind derzeit von der Antragstellung bis einschließlich Vorgangsbearbeitung bei der Bauaufsichtsbehörde im Wesentlichen digitalisiert.

Anträge zu sechs wesentlichen Verfahren nach der BauO Bln können seit April 2022 online gestellt werden. Das Spektrum der online zu beantragenden bauaufsichtlichen Verfahren wird derzeit um zwei Verfahren erweitert.

Parallel wird der Datenaustausch zwischen dem Formular-Managementsystem der SenStadt, das die Erfassung der Bauantragsdaten in einem Webportal ermöglicht, und dem IT-Fachverfahren eBG auf den Datenaustauschformat-Standard XBau umgestellt.

Das gesetzliche Schriftformerfordernis bei Antrag und Bescheid bedingt derzeit weiterhin die Übersendung eines schriftlichen, d.h. unterschriebenen Antragsformulars sowie die Zurücksendung eines schriftlichen Bescheides der Behörde an die Antragstellenden.

Als nächste Schritte sollen mittels „berlinweiter Auskunft- und Beteiligungs-Plattform“ weitere Hauptverwaltungen und landesweite Behörden/Institutionen (innerhalb des Landesnetzes) in die elektronische Beteiligung und Information eingebunden werden.

Weitere, für die erfolgreiche Fortsetzung des Projektes notwendige Aufgabenstellungen wie u.a. die sukzessive Anbindung des Fachverfahrens an weitere Landesdienste (u. a. Nutzer-/Servicekonto, ePayment), der Schriftformersatz (eBehördensiegel), die rechtssichere Bekanntgabe von Bescheiden über Nutzerkonten ggfs. mittels BundID, rechtssichere eAktenführung, datenschutzkonforme Langzeitarchivierung bzw. Löschung, elektronische Akteneinsicht und Aktenabgabe an Gerichte befinden sich derzeit in Vorbereitung.

Frage 2:

Welchen Stand hat die Automatisierung des Baugenehmigungsverfahrens in Berlin aktuell erreicht? Welche Genehmigungen können ohne oder weitestgehend ohne menschliche Bearbeitung erteilt werden?

Antwort zu 2:

In den bauaufsichtlichen Verfahren nach der BauO Bln werden keine automatisierten Prozesse eingesetzt. Alle Geschäftsprozesse beinhalten Ermessensentscheidungen.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten bietet das elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren für die Beschleunigung der Bearbeitung von Vorgängen?

Antwort zu 3:

Das eBG beschleunigt und erleichtert die bauaufsichtlichen Verfahren unter anderem durch die Unterstützung der Mitarbeitenden der Bauaufsichtsbehörden bei der Nachforderung/elektronischen Nachreichung von Bauvorlagen und Unterlagen, Einhaltung der Fristen, der fachlichen Zusammenarbeit der Berliner Bauaufsichtsbehörden gemäß Zuständigkeiten, der Beteiligung und Information anderer Behörden und der Generierung von Texten mit Dokumentvorlagen bzw. Textbausteinen.

Das Programm erlaubt darüber hinaus die ortsunabhängige Bearbeitung von Vorgängen gemäß BauO Bln, wodurch die Mitarbeitenden im Arbeitsalltag flexibel arbeitsfähig bleiben.

Durch die Nutzung des eBG können z.B. Inhalte der eAkte, wie technische Bauvorlagen, von Sachbearbeitenden und Beteiligten gleichermaßen am digitalen Arbeitsplatz eingesehen werden, um Einzelfallentscheidungen und weitere Vorgehensweisen kurzfristig abzustimmen.

Frage 4:

Wird auf eine Übermittlung von Unterlagen in Papier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vollständig verzichtet?

Antwort zu 4:

Derzeit ist noch eine hybride Bearbeitung der Genehmigungsverfahren erforderlich, da wegen des Schriftformerfordernisses Anträge durch den Antragstellenden an die Behörde und Bescheide sowie gestempelte Bauvorlagen an den Antragstellenden in Papierform zugestellt werden müssen.

Frage 5:

In welchen Dateiformaten erfolgt die Einreichung und Bearbeitung der digital eingereichten Unterlagen?

Antwort zu 5:

Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden.

Frage 6:

Ist die verwendete Software des elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens in der Lage, Maße in Zeichnungen zu überprüfen und Berechnungen nachzuvollziehen? Falls nein – zu welchem Zeitpunkt wird das erwartet?

Antwort zu 6:

Das eBG unterstützt die Mitarbeitenden der Bauaufsichtsbehörden im Verwaltungsverfahren nach der BauO Bln. Eine Prüfung von Maßen und Berechnungen erfolgt nicht und ist nicht vorgesehen.

Frage 7:

Welche Kopplung gibt es zu BIM-Verfahren?

Antwort zu 7:

Derzeit gibt es keine „Kopplung“ zu BIM-Verfahren.

Frage 8:

Welche Behörden können im Rahmen des elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens gleichzeitig bzw. parallel an einem Genehmigungsverfahren arbeiten? Für welche Behörden ist die parallele Bearbeitung ausgeschlossen?

Antwort zu 8:

Im Rahmen einer Beteiligung können alle beteiligten Behörden gleichzeitig arbeiten. Das ist sowohl in Papierform als auch durch die Nutzung der eAkte digital möglich.

Frage 9:

Wie weit ist der Senat mit dem Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik bzgl. „verstärktes Ausrollen des Building Information Modeling für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden.“ bereits gekommen und welche Weiterentwicklung des elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens ist damit verbunden?

Antwort zu 9:

BIM ist vor allem in der Ausführungs- und Detailplanung hilfreich für Planer, Bauleitungen und zur Koordinierung von Gewerken vor und während der Bauphase. BIM ist auch für Planungsbehörden interessant, wenn die Dimensionen von geplanten Baukörpern in einem bestimmten Plan-Gebiet veranschaulicht werden können. Die BIM-Methodik kommt derzeit bei verschiedenen Wissenschaftsbaumaßnahmen zum Einsatz, bei denen noch nicht alle Planungsstufen mit der BIM-Methodik durchlaufen sind, so dass weitergehende Überlegungen noch nicht möglich sind. Unter der Annahme, dass die bauaufsichtlichen Geschäftsprozesse der geltenden BauO Bln weiter zur Anwendung kommen, ist das eBG durch den Dienstleister um die Funktionalität, aus den Modellen entsprechende Informationen bzw. Daten generieren zu können, zu erweitern. Die Bauaufsichtsbehörden prüfen derzeit verfahrenspflichtige Bauanträge zweidimensional im Format M 1:100.

Frage 10:

Wer befasst sich innerhalb des Senates mit der Einführung automatisierter Verfahren im Rahmen des elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens, die zu Personaleinsparungen und schnelleren Bearbeitungszeiten führen sollen?

Antwort zu 10:

Eine Einführung „automatisierter Verfahren“ ist derzeit nicht konkret geplant und infolge des Bedarfs an Ermessensentscheidungen auch nur sehr begrenzt möglich.

Frage 11:

Wann will der Senat das elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren soweit automatisiert haben, dass relevante Einsparungen an Verwaltungsaufwand und deutlich schnellere Bearbeitungszeiten bei den Genehmigungsbehörden erreicht werden?

Antwort zu 11:

Für Automatisierungen von bauaufsichtlichen Verfahren nach der BauO Bln wären gewaltige Digitalisierungen des Baurechts erforderlich. Derzeit ist z. B. das gesamte Berliner Planungsrecht nicht vektoriell digital und damit nicht maschinenlesbar. Alle stadtplanerischen, bauaufsichtlichen und bautechnischen Rechtsvorschriften sowie die technischen Baubestimmungen müssten eindeutig und maschinenlesbar gestaltet werden, um die

Einhaltung sämtlicher Vorschriften automatisiert prüfen zu können.

Berlin, den 16.09.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen